

RS OGH 1961/6/30 1AZR206/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1961

Norm

ABGB §1162a

Rechtssatz

1)

Der Arbeitgeber darf im Falle des Vertragsbruchs durch den Arbeitnehmer eine Zeitungsanzeige aufgeben, um eine Ersatzkraft zu beschaffen. Der vertragsbrüchige Arbeitnehmer ist verpflichtet, die durch eine solche Zeitungsanzeige entstandenen Kosten zu ersetzen.

2)

Eine solche Zeitungsanzeige muß sich der Größe nach in angemessenen Grenzen halten. Werden diese Grenzen überschritten, so muß der Arbeitgeber den überschüssenden Teil der Kosten selbst tragen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1961:RS0104386

Dokumentnummer

JJR_19610630_AUSL000_001AZR00206_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at